



LANDKREIS
ERDING

BESCHLUSSVORLAGE

SG 20

Tagesordnungspunkt: 3

Kommunalwahl 2008

Bestellung eines/r Kreiswahlleiters/in und eines/r Stellvertreters/in

Anlage(n):

Sitzung des Kreisausschusses am 12.11.2007

öffentliche Sitzung

Vorlagebericht: siehe Rückseite

Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Alois-Schieß-Platz 2
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Elfriede Mayer

Zi.Nr.: 209

Tel. 08122/58-1129
elfriede.mayer@lra-
ed.de

Erding, 05.11.2007
Az.:

Vorlagebericht:



LANDKREIS
ERDING

Für die am 02.03.2008 stattfindende Kommunalwahl ist gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLkrWG) ein/e Kreiswahlleiter/in und zugleich eine stellvertretende Person zu berufen.

Zu diesem Amt berufen werden könne der Landrat, der Stellvertreter des Landrates, einer seiner weiteren Stellvertreter, ein sonstiger Kreisrat oder eine geeignete Person aus dem Kreis der Bediensteten des Landratsamtes.

Nicht berufen werden können Personen, die sich für die Wahl zum Landrat oder zum Kreistag bewerben, für diese Wahl eine Aufstellungsversammlung geleitet haben oder für diese Wahl Beauftragter oder dessen Stellvertreter für einen Wahlvorschlag sind (Art. 5 Abs. 1 Satz 4 GLkrWG).

Der Kreiswahlleiter hat den Vorsitz im Kreiswahlausschuss, dessen Mitglieder er beruft und dessen Sitzungen er vorbereitet. Er fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf, prüft die eingereichten Wahlvorschläge und macht diese bekannt, macht die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt, verkündet das Wahlergebnis und verständigt die Gewählten.

Die Berufung des/r Kreiswahlleiters/in und einer stellvertretenden Person hat durch den Kreisausschuss erfolgen (§ 35 GeschO des Kreistages).

Der Kreisausschuss wird gebeten, jeweils eine geeignete Person zum/r Kreiswahlleiter/in und Stellvertreter/in zu berufen.